

eingeschicket werden. Ereignete sich aber ein gegründeter Verdacht, daß jemand das Geld liederlich verthun, und nachgehends den Bau unterlassen möchte; So soll solches so lange, bis zum Bau ein würcklicher Anfang gemacht worden, in deposito behalten, und ihm nur nach und nach das Geld, soviel, als zu Bezahlung derer Bau-Leuthe nöthig, gereicht werden: Dahingegen auch, wenn die Obrigkeit, oder in denen Städten und auf dem Lande die darzu gebrauchte Personen, mit dergleichen Gelde Unterschleiff, es bestehe derselbe, worinnen er wolle, begehen, oder solches in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder andere Gefahrde hierbey gebrauchen solten; So wollen Wir, daß dieselben nicht nur nachdrücklich gestraffet, sondern auch viermahl soviel, als die Abgebrandte entbehren müssen, aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen, angehalten werden sollen, wovon, nach Abzug desjenigen, so denen Brand-Beschädigten gewiedmet, das übrige zur Haupt-Brand-Cassa einzuliefern.

## §. XII.

Welcherge-  
stalt ein sum-  
marischer Ex-  
tract aus de-  
nen Haupt-  
Cassen-Rech-  
nungen be-  
kannt zu ma-  
chen.

Damit aber ein jeder sehen könne, wie mit dieser Haupt-Cassa wohl gewirthschafftet, und was davon bezahlet wird, mithin auch jedermann, zu einer desto freywilligern und reichlichern Einlage, mehr und mehr angefrischet werden möge; So haben Wir bereits verordnet, daß zu Ende eines jeden Jahres ein kurzer summarischer Extract aus denen Rechnungen durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werde, woraus zu ersehen, wieviel in jedem Jahre an dergleichen vor die Brand-Beschädigten gewiedmeten Almosen einkommen, und hinwiederumb ausgegeben worden.

## §. XIII.

Wie das Al-  
mosen anno-  
tirt, und wie  
es insonder-  
heit auf dem  
Lande gehal-  
ten, auch  
hiervon, ob  
jedermann  
beygetragen,  
eine Nach-

Weil aber auch nöthig, daß mann Nachricht habe, ob jedermann zu dieser Cassa beytrage, oder ob einige, es sey von Obrigkeitlichen, Geistlichen oder anderen Personen, sich davon gänzlich losmachen; So ist alles, was einkommet, bey denen Städten, in ein ordentliches Buch, von denen Contribuenten eigenhändig einzutragen, auf dem Lande  
aber